

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin – Badensche Str. 52 – 10825 Berlin

10.07.2023

Bekanntmachung des **endgültigen** Wahlergebnisses zu den Gremienwahlen der HWR Berlin am 21.06.2023

KURATORIUM

Professorinnen und Professoren

Wahlberechtigte: 236

abgegebene Stimmen: 160

davon gültige: 152

davon ungültige: 8

Wahlbeteiligung in v. H.: 67,8 %

Liste 1: **HWR VEREINT**

		Stimmen
1.	Jochimsen, Beate (FB 1)	53
2.	Tölle, Antje (FB 3)	30 (Stellv. 1)
3.	Ries, Peter (FB 4)	22 (Stellv. 3)
4.	Afflerbach, Thomas (FB 2)	25 (Stellv. 2)
5.	Kuhlmey, Marcel (FB 5)	22 (Stellv. 4)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf

den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Akademische Mitarbeiterinnen/ Akademische Mitarbeiter

Wahlberechtigte: 741

abgegebene Stimmen: 118

davon gültige: 104

davon ungültige: 14

Wahlbeteiligung in v. H.: 15,9 %

Liste 1: **Wissenschaftlicher Mittelbau**

Stimmen

1. Kleemann, Steven	(FB 5)	36
---------------------	--------	----

~~2. Louban, Anna~~ ~~(FB 5)~~ ~~68~~ Hat das Mandat niedergelegt.

Studierende

Wahlberechtigte: 10.650

abgegebene Stimmen: 308

davon gültige: 260

davon ungültige: 48

Wahlbeteiligung in v. H.: 2,9 %

Liste 1: **CAMPUS DIGITAL**

Stimmen

1. ~~Kucharski, John~~ (FB 1) ~~63~~ Mandat niedergelegt

2. ~~Bartosch, Marla~~ (FB 1) ~~51~~ Mandat niedergelegt

3. Goretzki, Sophia (FB 1) 26

4. ~~Heuer, Jan-Philipp~~ (FB 1) ~~16~~ Mandat niedergelegt

5. Jöst, Adam (FB 1) 14 (Stellv.)

Es ist nicht möglich sowohl Mitglied des Akademische Senats als auch des Kuratoriums zu sein. Nach Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses haben die durchgestrichenen Personen ihr Mandat niedergelegt.

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet.

Liste 2: **United Students for Future**

1. Demir, Gökdeniz (FB 1) 40

2. Jagemann, Jonas (FB 2) 21

3. Schulz, Hanno (FB 2) 29

Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung/
Mitarbeiter in Technik, Service und Verwaltung

Wahlberechtigte: 358
abgegebene Stimmen: 136
davon gültige: 132
davon ungültige: 4
Wahlbeteiligung in v. H.: 37,9 %

Liste 1: **Integration**

Stimmen

Becker, Ulrike	(IT)	132
-----------------------	-------------	------------

AKADEMISCHER SENAT Professorinnen und Professoren

Wahlberechtigte: 236

abgegebene Stimmen: 160

davon gültige: 160

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 67,8 %

Liste 1: LiLi – Liste Lichtenberg

Stimmen

1. Kraatz, Erik	(FB 3)	14
------------------------	---------------	-----------

Liste 2: UHL / HWR 2030

Stimmen

1. Walther, Ursula	(FB 1)	22
2. Packham, Natalie	(FB 1)	7
3. Horsky, Oliver	(FB 4)	8
4. Strauß, Ekkehard	(FB 5)	1 (Stellv. 6)
5. Polk, Andreas	(FB 1)	2 (Stellv. 5)
6. Qari, Salmal	(FB 1)	5 (Stellv. 1)
7. Klose, Sonja	(FB 1)	5 (Stellv. 2)
8. Lohse, Tim	(FB 1)	9
9. Ripsas, Sven	(FB 1)	3 (Stellv. 3)
10. Rumler, Andrea	(FB 1)	0 (Stellv. 9)
11. Gruber, Thomas	(FB 1)	1 (Stellv. 7)
12. Schaal, Markus	(FB 1)	3 (Stellv. 4)
13. Osipenko, Maria	(FB 1)	0 (Stellv. 10)
14. Knispel, Thomas	(FB 1)	1 (Stellv. 8)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Liste 3: AS-Liste für den FB 5

		Stimmen
1. Tomerius, Carolyn	(FB 5)	12
2. Hunold, Daniela	(FB 5)	1 (Stellv. 4)
3. Leuschner, Vincenz	(FB 5)	2 (Stellv. 3)
4. Matzdorf, Christian	(FB 5)	3 (Stellv. 2)
5. Daun, Anna	(FB 5)	0 (Stellv. 5)
6. Schönrock, Sabrina	(FB 5)	7 (Stellv. 1)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Nach Restzuteilung via Los: 1 Sitz

Liste 4: FRAUEN & GLEICHSTELLUNG

		Stimmen
1. Yollu-Tok, Aysel	(FB 2)	5 (Stellv. 1)
2. Stäsche, Uta	(FB 3)	10
3. Metzger, Martina	(FB 1)	2 (Stellv. 3)
4. Berger, Anja	(FB 5)	3 (Stellv. 2)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Liste 5: Duale Liste

		Stimmen
1. Kurzawa, Thorsten	(FB 2)	13
2. Schwertfeger, Marko	(FB 2)	6
3. Mugele, Jan	(FB 2)	6 (Stellv.)

Nach Restzuteilung via Los: **2 Sitze**

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet.

Liste 6: HWR plural

		Stimmen
1. Teipen, Christina	(FB 1)	4
2. Magone, José	(FB 1)	4 (Stellv. 1)
3. Betzelt, Sigrid	(FB 1)	1 (Stellv. 2)
4. Wissen, Markus	(FB 1)	0 (Stellv. 3)
5. Hein, Eckhard	(FB 1)	0 (Stellv. 4)

Nach Restzuteilung via Los: **1 Sitz**

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass ohne Stimme kein nachrücken möglich ist, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Akademische Mitarbeiterinnen/ Akademische Mitarbeiter

Wahlberechtigte: 741

abgegebene Stimmen: 121

davon gültige: 110

davon ungültige: 11

Wahlbeteiligung in v. H.: 16,3 %

Liste 1: Rechte der Lehrbeauftragten Senat

Stimmen

1.	Dr. Ulbig, Hans-Jürgen	(FB 1)	31
2.	Nowicki, Kathrin	(FB 5)	4
3.	Voegele, Alexander B.	(FB 1)	2 (Stellv. 5)
4.	Bayer-Lemke, Sebastian	(FB 5)	2 (Stellv. 6)
5.	Harrison, Gary	(FB 3)	3 (Stellv. 1)
6.	Strecker, Daniel	(FB 3)	2 (Stell. 7)
7.	Gäbler, Andreas	(FB 1)	3 (Stellv. 2)
8.	Borck, Reinhard	(FB 1)	2 (Stellv. 8)
9.	Nottmeier, Olga	(FB 1)	2 (Stellv. 9)
10.	Hagen-Franz, Antje	(FB 2)	3 (Stellv. 3)
11.	Ulbig, Uta	(FB 1)	1 (Stellv. 10)
12.	Köppen, Uwe	(FB 5)	3 (Stellv. 4)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Liste 2: AS-Liste für den FB 5

Stimmen

1.	Christian, Martin	(FB 5)	3
2.	Köppe, Stephen	(FB 5)	3
3.	Bräuer, Uwe	(FB 5)	4

Liste 3: Gemeinsame Liste WIMI und Lehre

		Stimmen
1.	Louban, Anna (FB 5)	11 (Stellv. 1)
2.	Graffius, Michael (FB 1)	13
3.	Rennert, Cäcilia (FB 5)	3 (Stellv. 4)
4.	Drechsel, Diana (FB 1)	4 (Stellv. 3)
5.	Lüders, Sven (FB 5)	6 (Stellv. 2)
6.	Strohschein, Juliane (FB 1)	0 (Stellv. 8)
7.	Lenz, Frederic (FB 5)	1 (Stellv. 6)
8.	Binder, Henriette (FB 5)	1 (Stellv. 7)
9.	Kleemann, Steven (FB 5)	3 (Stellv. 5)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass ohne Stimme kein nachrücken möglich ist, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Studierende

Wahlberechtigte: 10.650

abgegebene Stimmen: 295

davon gültige: 246

davon ungültige: 49

Wahlbeteiligung in v. H.: 2,8 %

Liste 1: **United Students for Future**

Stimmen

1. Góngora Rodriguez, Miguel Angel (FB 3)	46
2. Weller, David (FB 1)	5 (Stellv. 7)
3. Fechner, Benjamin (FB 2)	8 (Stellv. 6)
4. Schroeder, Peter (FB 2)	13 (Stellv. 2)
5. Kusz, Angelina (FB 1)	11 (Stellv. 3)
6. Steckbeck, Tarek (FB 1)	11 (Stellv. 4)
7. Viorel Lewin, Kimberly (FB 1)	9 (Stellv. 5)
8. Akil, Emirhan (FB 2)	14 (Stellv. 1)
9. Allamani, Jurgen (FB 1)	5 (Stellv. 8)
10. Rollberg, Anna (FB 1)	16

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Liste 2: **CAMPUS DIGITAL**

Stimmen

Kucharski, John (FB 1)	41
Bartosch, Marla (FB 1)	35 (Stellv. 1)
Goretzki, Sophia (FB 1)	14 (Stellv. 2)
Heuer, Jan-Philipp (FB 1)	7 (Stellv. 4)
Jöst, Adam (FB 1)	11 (Stellv. 3)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der

Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung/

Mitarbeiter in Technik, Service und Verwaltung

Wahlberechtigte: 358

abgegebene Stimmen: 137

davon gültige: 136

davon ungültige: 1

Wahlbeteiligung in v. H.: 38,3 %

Liste 1: Integration

		Stimmen
1. Beck, Karola	(PB/Hochschulentwicklung)	74
2. Drasdo, Katja	(E-Learning Zentrum)	79
3. Kaczinski, Ulrike	(FB 3)	50 (Stellv. 1)
4. Papadopoulos, Melanie	(FB 1)	42 (Stellv. 2)
5. Amirkhalily, Marjam	(Präsidialbereich)	16 (Stellv. 4)
6. Heß, Arndis	(Studierendenservice)	20 (Stellv. 3)
7. Schumann, Sylke	(Pressestelle)	51

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

STUDIERENDENPARLAMENT

Wahlberechtigte: 10.650

abgegeben Stimmen: 294

davon gültig: 260

davon ungültige: 34

Wahlbeteiligung in v. H.: 2,8 %

Liste 1: **United Students for Future**

		Stimmen
1. Góngora Rodriguez, Miguel A. (FB 3)		19
2. Kusz, Angelina (FB 1)		2 (Stellv. 3)
3. Fechner, Benjamin (FB 2)		3
4. Steckbeck, Tarek (FB 1)		5
5. Demir, Gökdeniz (FB 1)		2 (Stellv. 4)
6. Schroeder, Peter (FB 2)		4
7. Rollberg, Anna (FB 1)		6
8. Allamani, Jurgen (FB 1)		2 (Stellv. 5)
9. Weller, David (FB 1)		2 (Stellv. 6)
10. Liu, Hao Lin (FB 1)		17
11. Jurkoweit, Kena (FB 1)		2 (Stellv. 7)
12. Palasan, Mircea Alexandru (FB 1)		1 (Stellv. 13)
13. Ehmman, Kiana Jill (FB 1)		2 (Stellv. 8)
14. Lehnert, Jakob (FB 1)		4
15. Oehme, Emil (FB 1)		0 (Stellv. 17)
16. Akil, Emirhan (FB 2)		10
17. Fraile, Leon (FB 1)		0 (Stellv. 18)
18. Jagemann, Jonas (FB 2)		1 (Stellv. 14)
19. Mölders, Dilara (FB 1)		3
20. Ziegan, Katharina (FB 2)		1 (Stellv. 15)
21. Spremberg, Colin (FB 2)		3
22. Rogge, Melisa (FB 1)		7
23. Opdenplatz, Emilie M. (FB 1)		1 (Stellv. 16)
24. Noll, Sophie Isabel (FB 2)		4
25. Viorel Lewin, Kimberly (FB 1)		6
26. Saalbreiter, Carl (FB 1)		2 (Stellv. 9)
27. Strolz, Sarah (FB 1)		11
28. Kurz, Ronja Katharina (FB 1)		2 (Stellv. 10)
29. Linnenberg, Paul Linus (FB 1)		0 (Stellv. 19)
30. Adam, Benjamin (FB 2)		2 (Stellv. 11)
31. Schulz, Hanno (FB 2)		6
32. Schwarze, Ronja (FB 2)		5
33. Niermann, Vanessa (FB 1)		2 (Stellv. 12)
34. Berger, Laura (FB 1)		3 (Stellv. 1)

35. Eggers, Cedrik	(FB 2)	4
36. Fahr, Yara	(FB 2)	3 (Stellv. 2)
37. Mroßko, Marvin	(FB 3)	10

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Liste 2: - kein Listenname -

		Stimmen
Plaumann, Marcel	(FB 3)	12

Liste 3: **CAMPUS DIGITAL**

		Stimmen
1. Kucharski, John	(FB 1)	38
2. Bartosch, Marla	(FB 1)	31
3. Goretzki, Sophia	(FB 1)	9
4. Heuer, Jan-Philipp	(FB 1)	7
5. Jöst, Adam	(FB 1)	6

FACHBEREICHSRAT 1

Professorinnen und Professoren

Wahlberechtigte: 94

abgegebene Stimmen: 70

davon gültige: 70

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 74,5 %

Liste 1: INTERDISZIPLINÄRE VIELFALT

		Stimmen
1.	Magone, José (FB 1)	2
2.	Lorenzen, Stefanie (FB 1)	2 (Stellv. 1)
3.	Pedússel Wu, Jennifer (FB 1)	2 (Stellv. 2)
4.	Straub, Tristan (FB 1)	2 (Stellv. 3)
5.	Betzelt, Sigrid (FB 1)	1 (Stellv. 5)
6.	Wissen, Markus (FB 1)	2 (Stellv. 4)
7.	Hein, Eckhard (FB 1)	1 (Stellv. 6)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Liste 2: UHL

		Stimmen
1.	Walther, Ursula (FB 1)	25
2.	Rüggeberg, Harald (FB 1)	4
3.	Rumler, Andrea (FB 1)	0 (Stellv. 8)
4.	Polk, Andreas (FB 1)	1 (Stellv. 1)
5.	Crummenerl, Marc (FB 1)	1 (Stellv. 2)
6.	Klose, Sonja (FB 1)	1 (Stellv. 3)
7.	Ripsas, Sven (FB 1)	1 (Stellv. 4)
8.	Packham, Natalie (FB 1)	1 (Stellv. 5)

9. Gruber, Thomas	(FB 1)	1 (Stellv. 6)
10. Campenhausen, Otto von	(FB 1)	2
11. Bogajewskaja, Janina	(FB 1)	0 (Stellv. 9)
12. Jehle, Nadja	(FB 1)	1 (Stellv. 7)
13. Osipenko, Maria	(FB 1)	0 (Stellv. 10)
14. Haller, Sabine	(FB 1)	0 (Stellv. 11)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Liste 3: HWR 2030

			Stimmen:
1.	Lohse, Tim	(FB 1)	7
2.	Schmid, Eberhard	(FB 1)	3 (Stellv. 1)
3.	Schaal, Markus	(FB 1)	2 (Stellv. 3)
4.	Qari, Salmai	(FB 1)	2 (Stellv. 4)
5.	Brand, Frank	(FB 1)	2 (Stellv. 5)
6.	Knispel, Thomas	(FB 1)	1 (Stellv. 6)
7.	Braun, Tobias	(FB 1)	0 (Stellv. 7)
8.	Diefenbach, Ulf	(FB 1)	3 (Stellv. 2)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des

Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Akademische Mitarbeiterinnen/ Akademische Mitarbeiter

Wahlberechtigte: 245

abgegebene Stimmen: 46

davon gültige: 42

davon ungültige: 4

Wahlbeteiligung in v. H.: 18,8 %

Liste 1: Liste WiMi und Lehrbeauftragte

		Stimmen
1.	Heisgen, Johanna (FB 1)	6
2.	Grffius, Michael (FB 1)	4
3.	Drechsel, Diana (FB 1)	2
4.	Paulus, Stefan (FB 1)	0
5.	Philipp, Daniel (FB 1)	1

Liste 2: Rechte der Lehrbeauftragten FB 1

		Stimmen
1.	Ulbig, Hans-Jürgen (FB 1)	17
2.	Voegele, Alexander B. (FB 1)	4 (Stellv. 2)
3.	Gäbler, Andreas (FB 1)	1 (Stellv. 3)
4.	Borck, Reinhard (FB 1)	1 (Stellv. 4)
5.	Nottmeyer, Olga (FB 1)	5 (Stellv. 1)
6.	Ulbig, Uta (FB 1)	1 (Stellv. 5)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Studierende

Wahlberechtigte: 4.185

abgegebene Stimmen: 148

davon gültige: 126

davon ungültige: 22

Wahlbeteiligung in v. H.: 3,5 %

Liste 1: **United Students for Future**

		Stimmen
1.	Steckbeck, Tarek(FB 1)	15
2.	Jurkoweit, Kena(FB 1)	13 (Stellv. 1)
3.	Demir, Gökdeniz(FB 1)	11 (Stellv. 2)
4.	Weller, David (FB 1)	4 (Stellv. 4)
5.	Oehme, Emil (FB 1)	5 (Stellv. 3)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Liste 2: **CAMPUS DIGITAL**

		Stimmen
1.	Kucharski, John (FB 1)	31
2.	Bartosch, Marla (FB 1)	31 (Stellv. 1)
3.	Goretzki, Sophia (FB 1)	5 (Stellv. 3)
4.	Heuer, Jan-Philipp (FB 1)	4 (Stellv. 4)
5.	Jöst, Adam (FB 1)	7 (Stellv. 2)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und

bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung/ Mitarbeiter in Technik, Service und Verwaltung

Wahlberechtigte: 37

abgegebene Stimmen: 18

davon gültige: 18

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 48,6 %

Liste 1: Innovation und Integration

Stimmen

1.	Marggraff, Antje	(FB 1)	11
2.	Kixmüller, Anika	(FB 1)	7 (Stellv.)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

FACHBEREICHSRAT 2

Professorinnen und Professoren

Wahlberechtigte: 63

abgegebene Stimmen: 26

davon gültige: 26

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 41,3 %

Liste 1: **Duale Liste**

		Stimmen
1. Kurzawa, Thorsten	(FB 2)	24
2. Schwertfeger, Marko	(FB 2)	21
3. Mugele, Jan	(FB 2)	16
4. Detzel, Annette	(FB 2)	19
5. Schlesinger, Sebastian	(FB 2)	18

Akademische Mitarbeiterinnen/ Akademische Mitarbeiter

Wahlberechtigte: 75

abgegebene Stimmen: 5

davon gültige: 4

davon ungültige: 1

Wahlbeteiligung in v. H.: 6,7 %

Liste 1: **FB 2 Wannemacher**

Stimme

Wannemacher, Tobias	4
----------------------------	----------

Studierende

Wahlberechtigte: 2.085

abgegebene Stimmen: 28

davon gültige: 27

davon ungültige: 1

Wahlbeteiligung in v. H.: 1,3 %

Liste 1: Dual Studenten Steuer & Prüfungswesen

		Stimmen
Esrafil, Febronia	(FB 2)	2

Liste 2: United Students for Future

		Stimmen
1. Schroeder, Peter	(FB 2)	5
2. Fahr, Yara	(FB 2)	1 (Stellv. 4)
3. Eggers, Cedrik	(FB 2)	1 (Stellv. 5)
4. Fechner, Benjamin	(FB 2)	5
5. Schulz, Hanno	(FB 2)	5 (Stellv. 1)
6. Rehm, Tobias	(FB 2)	0 (Stellv. 6)
7. Jagemann, Jonas	(FB 2)	5 (Stellv. 2)
8. Adam, Benjamin	(FB 2)	3 (Stellv. 3)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung/ Mitarbeiter in Technik, Service und Verwaltung

Wahlberechtigte: 36

abgegebene Stimmen: 11

davon gültige: 11

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 30,6 %

Liste 1: Eine für alle

		Stimmen
1. Bloch, Anja	(FB 2)	7
2. Jurgec, Diana	(FB 2)	4 (Stellv.)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet.

FACHBEREICHSRAT 3

Professorinnen und Professoren

Wahlberechtigte: 26

abgegebene Stimmen: 25

davon gültige: 25

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 96, 2 %

Liste 1: Probleme beherrscht anpacken

		Stimmen
1. Stäsche, Uta	(FB 3)	4
2. Lück-Schneider, Dagmar	(FB 3)	2
3. Egger-de Campo, Marianne	(FB 3)	6
4. Osrecki, Fran	(FB 3)	1 (Stellv. 2)
5. Bröchler, Stephan	(FB 3)	2 (Stellv. 1)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Liste 2: Professorinnen/Professoren FB3

		Stimmen
1. Kraatz, Erik	(FB 3)	2
2. Siegel, John	(FB 3)	1 (Stellv. 1)
3. Tomerius, Stephan	(FB 3)	1 (Stellv. 2)
4. Speer, Benedikt	(FB 3)	1 (Stellv. 3)
5. Adam, Berit	(FB 3)	1 (Stellv. 4)
6. Knappe, Robert	(FB 3)	3
7. Furtak, Florian	(FB 3)	1 (Stellv. 5)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Akademische Mitarbeiterinnen/ Akademische Mitarbeiter

Wahlberechtigte: 83

abgegebene Stimmen: 13

davon gültige: 13

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 15, 7 %

Liste 1: **AKMI U DOZ FB 3**

	Stimmen
1. Tessmann, Jens (FB 3)	5
2. Krautz, Maria (FB 3)	1 (Stellv. 3)
3. Hartmann, Thomas (FB 3)	3 (Stellv. 2)
4. Brunzel, Marco (FB 3)	0
5. Stenzel, Birgit (FB 3)	4 (Stellv. 1)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Studierende

Wahlberechtigte: 1.438

abgegebene Stimmen: 57

davon gültige: 56

davon ungültige: 1

Wahlbeteiligung in v. H.: 4,0 %

Liste 1: **Hannah Fiedler**

Stimmen

Fiedler, Hannah	(FB 3)	15
------------------------	---------------	-----------

Liste 2: - *kein Listenname* -

Lange, Tilmann	(FB 3)	32
-----------------------	---------------	-----------

Liste 3: - *kein Listenname* -

Fahrenbruch, Lukas (FB 3) 9

Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung/ Mitarbeiter in Technik, Service und Verwaltung

Wahlberechtigte: 13

abgegebene Stimmen: 10

davon gültige: 10

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 76,9 %

Liste 1: **FB3 MTV**

Stimmen

1. Lade, Manja	(FB 3)	9
2. Noack, Ines	(FB 3)	1 (Stellv.)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet.

FACHBEREICHSRAT 4

Professorinnen und Professoren

Wahlberechtigte: 10

abgegebene Stimmen: 9

davon gültige: 9

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 90,0 %

Liste 1: - *kein Listenname* -

		Stimmen
1.	Keller, Ulrich (FB 4)	8
2.	Horsky, Oliver (FB 4)	9
3.	Dressler-Berlin, Alexander (FB 4)	5
4.	Ries, Peter (FB 4)	7
5.	Gottwald, Stefan (FB 4)	6
6.	Baetge, Anastasia (FB 4)	4 (Stellv. 1)
7.	Nicht, Matthias (FB 4)	3 (Stellv. 2)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Akademische Mitarbeiterinnen/ Akademische Mitarbeiter

Wahlberechtigte: 58

abgegebene Stimmen: 2

davon gültige: 2

davon ungültige: 0

in v. H.: 3,4

Liste 1: - **kein Listenname** -

		Stimmen
Bauersfeld, Henry	(FB 4)	0
Böttcher, Roland	(FB 4)	2

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Allerdings regelt § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO, dass Personen, die mindestens eine Stimme bekommen haben, Nachrücker sein können, so dass keine Stellvertreterung im vorliegenden Fall möglich ist.

Studierende

Wahlberechtigte: 515

abgegebene Stimmen: 36

davon gültige: 36

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 7,0 %

Liste 1: **Gurt, Marcel**

Stimmen

Gurt, Marcel	(FB 4)	19
---------------------	---------------	-----------

Liste 2: **Julian Lehmann**

Stimmen

Lehmann, Julian	(FB 4)	17
------------------------	---------------	-----------

Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung/ Mitarbeiter in Technik, Service und Verwaltung

Wahlberechtigte: 10

abgegebene Stimmen: 9

davon gültige: 9

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 90,0 %

Liste 1: **MTVs FB4**

			Stimmen
1.	Seim-Zimmermann, Claudia	(FB 4)	5
2.	Bläßing, Ulrike	(FB 4)	1 (Stellv. 1)
3.	Zindt, Christine	(FB 4)	1 (Stellv. 2)
4.	Timm, Monika	(FB 4)	1 (Stellv. 3)
5.	Schwolow, Anke	(FB 4)	1 (Stellv. 4)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

FACHBEREICHSRAT 5

Professorinnen und Professoren

Wahlberechtigte: 40

abgegebene Stimmen: 29

davon gültige: 29

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 72,5 %

Liste 1: Liste für den FBR 5

			Stimmen
1.	Neuhaus, Janine	(FB 5)	15
2.	Kopke, Christoph	(FB 5)	17
3.	Daun, Anna	(FB 5)	14
4.	Leuschner, Vincenz	(FB 5)	22
5.	Hollmann, Tanja	(FB 5)	7 (Stellv. 4)
6.	Roggenkamp, Jan	(FB 5)	12
7.	Schmidt, Sandra	(FB 5)	8 (Stellv. 2)
8.	Frey, Matthias	(FB 5)	5 (Stellv. 5)
9.	Aden, Hartmut	(FB 5)	11 (Stellv. 1)
10.	Berger, Anja	(FB 5)	8 (Stellv. 3)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Akademische Mitarbeiterinnen/ Akademische Mitarbeiter

Wahlberechtigte: 231

abgegebene Stimmen: 44

davon gültige: 39

davon ungültige: 5

Wahlbeteiligung in v. H.: 19,0 %

Liste 1: **Wissenschaftlicher Mittelbau**

		Stimmen
1.	Kleemann, Steven (FÖPS/FB 5)	5 (Stellv. 1)
2.	Lüders, Sven (FÖPS/FB 5)	8
3.	Lenz, Frederic (FB 5)	2 (Stellv. 3)
4.	Binder, Henriette (FB 5)	4 (Stellv. 2)
5.	Louban, Anna (FB 5)	1 (Stellv. 4)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Liste 2: **Liste für den FBR 5**

		Stimmen
1.	Dörbich, Sylvia (FB 5)	4
2.	Makufke, Rodion (FB 5)	5
3.	Gille, Janette (FB 5)	1
4.	Köppe, Stephen (FB 5)	5
5.	Martin, Christian (FB 5)	4

Studierende

- *Kein Wahlvorschlag* -

Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung/ Mitarbeiter in Technik, Service und Verwaltung

Wahlberechtigte: 20

abgegebene Stimmen: 12

davon gültige: 12

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 60,0 %

Liste 1: **Verwaltung-FB5**

		Stimmen
1.	Freinatis, Franziska (FB 5)	2 (Stellv. 2)
2.	Geißler, Sarah (FB 5)	5
3.	Hoffmann, Grit (FB 5)	5 (Stellv. 1)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

INSTITUTSRAT BPS

Professorinnen und Professoren

Wahlberechtigte: 78

abgegebene Stimmen: 53

davon gültige: 53

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 68,0 %

Liste 1: BPS gemeinsame Liste

			Stimmen
1.	Erdmann, Christian	(FB 3)	23
2.	Eberl, Martina	(FB 1)	19
3.	Busch, Dörte	(FB 3)	20
4.	Coester, Marc	(FB 5)	11 (Stellv. 3)
5.	Daun, Anna	(FB 5)	9 (Stellv. 4)
6.	Erkens, Elmar	(FB 2)	4 (Stellv. 7)
7.	Furtak, Florian	(FB 3)	12 (Stellv. 2)
8.	von Gizycki, Vittoria	(FB 2)	9 (Stellv. 5)
9.	Lemke, Claudia	(FB 2)	9 (Stellv. 6)
10.	Ostaszewska, Ewa	(FB 1)	17 (Stellv. 1)
11.	Reißig-Thust, Solveig	(FB 1)	26
12.	Tomenendal, Matthias	(FB 1)	25

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Akademische Mitarbeiterinnen/ Akademische Mitarbeiter

Wahlberechtigte: 43

abgegebene Stimmen: 6

davon gültige: 6

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 14,0 %

Liste 1: **BPS-AKTIV**

			Stimmen
1.	Bruche, Gert	(BPS)	2
2.	Pflughaupt, Harald	(BPS)	1 (Stellv. 2)
3.	Rischke-Neß, Janine	(BPS)	1 (Stellv. 3)
4.	Boensch, Alexander	(BPS)	0
5.	David, Anna-Kristin	(BPS)	2 (Stellv. 1)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO für die Mehrheitswahl, so dass Alexander Boensch nicht nachrücken kann und so auch nicht Stellvertreter sein kann. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Studierende

Wahlberechtigte: 503

abgegebene Stimmen: 3

davon gültige: 2

davon ungültige: 1

Wahlbeteiligung in v. H.: 0,6 %

Liste 1: - *kein Listenname* -

	Stimmen
Mueller-Schikora, Markus	(BPS) 2

Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung/ Mitarbeiter in Technik, Service und Verwaltung

Wahlberechtigte: 30

abgegebene Stimmen: 12

davon gültige: 12

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 40,0 %

Liste 1: **BPS – ein Team**

	Stimmen
1. Barenscheer, Bettina (BPS)	8
2. Stamm, Sylvia (BPS)	2 (Stellv. 1)
3. Bronner, Mandy (BPS)	1 (Stellv. 2)
4. Klessen, Mirjam (BPS)	1 (Stellv. 3)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

DUALE KOMMISSION DES FACHBEREICHS 2

Professorinnen und Professoren

Wahlberechtigte: 16

abgegebene Stimmen: 10

davon gültige: 9

davon ungültige: 1

in v. H.: 62,5

TECHNIK

Liste 1: Duale Liste

		Stimmen
1. Pelzeter, Andrea	(FB 2)	6
2. Cichos, Sven	(FB 2)	1 (Stellv. 2)
3. Wotschke, Peter	(FB 2)	2 (Stellv. 1)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

WIRTSCHAFT

Wahlberechtigte: 47

abgegebene Stimmen: 17

davon gültige: 17

davon ungültig: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 36,2 %

Liste 1: Duale Liste

		Stimmen
Schwertfeger, Marko	(FB 2)	17

Studierende

Wahlberechtigte: 1.478

abgegebene Stimmen: 17

davon gültige: 17

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 1,2 %

WIRTSCHAFT

Liste 1: **United Students for Future**

		Stimmen
1.	Schroeder, Peter (FB 2)	2 (Stellv. 2)
2.	Eggers, Cedrik (FB 2)	1 (Stellv. 5)
3.	Fechner, Benjamin (FB 2)	3 (Stellv. 1)
4.	Fahr, Yara (FB 2)	2 (Stellv. 3)
5.	Schulz, Hanno (FB 2)	5
6.	Rehm, Tobias (FB 2)	1 (Stellv. 6)
7.	Jagemann, Jonas (FB 2)	1 (Stellv. 7)
8.	Adam, Benjamin (FB 2)	2 (Stellv. 4)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niederigere Listenplatz maßgeblich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

TECHNIK

- Kein Wahlvorschlag -

FACHKOMMISSION DES FACHBEREICHS 2

Professorinnen und Professoren

Wahlberechtigte: 47

abgegebene Stimmen: 17

davon gültige: 17

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 36,2 %

WIRTSCHAFT

Liste 1: **Duale Liste**

Stimmen

1. Fischer, Sebastian	(FB 2)	16
2. Schlesinger, Sebastian	(FB 2)	14
3. Woogt, Sven	(FB 2)	12

Studierende

Wahlberechtigte: 1.478

abgegebene Stimmen: 17

davon gültige: 16

davon ungültige: 1

Wahlbeteiligung in v. H.: 1,2 %

Liste 1: **Dual Studis Steuer & Prüfungswesen**

Stimmen

Esrafil, Febronia (FB 2)

0

Liste 2: **United Students for Future**

			Stimmen
1.	Schroeder, Peter	(FB 2)	2 (Stellv. 2)
2.	Eggers, Cedrik	(FB 2)	1 (Stellv. 3)
3.	Fechner, Benjamin	(FB 2)	4 (Stellv. 1)
4.	Fahr, Yara	(FB 2)	1 (Stellv. 4)
5.	Schulz, Hanno	(FB 2)	8

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 bei einer personalisierten Verhältniswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

FACHKOMMISSION DES FACHBEREICHS 2

Professorinnen und Professoren

Wahlberechtigte: 16

abgegebene Stimmen: 9

davon gültige: 9

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 56,3 %

TECHNIK

Liste 1: Duale Liste

	Stimmen
1. Kurzawa, Thorsten (FB 2)	8
2. Pelzeter, Andrea (FB 2)	5
3. Steinmann, Alexander (FB 2)	8
4. Schomäcker, Micahel (FB 2)	4
5. Detzel, Annette (FB 2)	6
6. Cichos, Sven (FB 2)	5
7. Wotschek, Peter (FB 2)	1 (Stellv. 2)
8. Lündszien, Dietmar (FB 2)	3 (Stellv. 1)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Studierende

- kein Wahlvorschlag -

ZENTRALER FRAUENRAT

Professorinnen

Wahlberechtigte: 87

abgegebene Stimmen: 62

davon gültige: 62

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 71,3 %

Liste 1: Professorinnen für Frauenrat

		Stimmen
1. Yollu-Tok, Aysel	(FB 2)	49
2. Bartsch, Christine	(FB 5)	23
3. Hunold, Daniela	(FB 5)	16 (Stellv.)
4. Berger, Anja	(FB 5)	30

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Akademische Mitarbeiterinnen

Wahlberechtigte: 260

abgegebene Stimmen: 45

davon gültige: 45

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 17,3 %

Liste 1: WIMIS FÜR DEN ZENTR. FRAUENRAT

		Stimmen
1. Hertwig, Jana	(HTML)	18
2. Drechsel, Diana	(FB 1)	27
3. Dausch, Lily	(HTML)	11 (Stellv. 1)
4. Allan, Wiktoria	(Sprachenzentrum)	7 (Stellv. 3)
5. Binder, Henriette	(FB 5)	14
6. Nowicki, Kathrin	(FB 5)	10 (Stellv. 2)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Studierende

Wahlberechtigte: 5.410

abgegebene Stimmen: 148

davon gültige: 122

davon ungültige: 26

Wahlbeteiligung in v. H.: 2,7 %

Liste 1: **United Students for Future**

	Stimmen
1. Viorel Lewin, Kimberly (FB 1)	39
2. Ziegan, Katharina (FB 2)	12 (Stellv. 1)
3. Wohlfahrt, Franziska (FB 2)	9 (Stellv. 3)
4. Wolff, Michéle (FB 2)	10 (Stellv. 2)
5. Fahr, Yara (FB 2)	21

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Liste 2: **Zentraler Frauenrat VS**

Schleweis, Verena (FB 3)	31
---------------------------------	-----------

Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung

Wahlberechtigte: 275

abgegebene Stimmen: 122

davon gültige: 121

davon ungültige: 1

Wahlbeteiligung in v. H.: 44,4 %

Liste 1: MTSV für den Frauenrat

		Stimmen
1.	Carl, Andrea-Hilla (HTMI)	39 (Stellv.)
2.	Wuttke, Andrea (ZHV/FIN)	50
3.	Kixmüller, Anika (FB 1)	54
4.	Janositz, Sonja (ZHV/StS)	88

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

FRAUENRAT FB 1 DEZENTRALER FRAUENRAT

Professorinnen

Wahlberechtigte: 38

abgegebene Stimmen: 28

davon gültige: 25

davon ungültige: 3

Wahlbeteiligung in v. H.: 73,7 %

Liste 1: UHL

		Stimmen
1. Walther, Ursula	(FB 1)	10
2. Packham, Natalie	(FB 1)	5 (Stellv. 2)
3. Rumler, Andrea	(FB 1)	3 (Stellv. 3)
4. Jehle, Nadja	(FB 1)	6 (Stellv. 1)
5. Bogajewskaja, Janina	(FB 1)	1 (Stellv. 4)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Akademische Mitarbeiterinnen

- kein Wahlvorschlag -

Studierende

- kein Wahlvorschlag -

Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung

Wahlberechtigte: 33

abgegebene Stimmen: 19

davon gültige: 18

davon ungültige: 1

Wahlbeteiligung in v. H.: 57,6 %

Liste 1: - *kein Listenname* –

Stimmen

Atilgan, Ismahan	(FB 1)	18
-------------------------	---------------	-----------

**FRAUENRAT FB 2
DEZENTRALER FRAUENRAT**

Professorinnen

Wahlberechtigte: 21

abgegebene Stimmen: 10

davon gültige: 10

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 47,6 %

Liste 1: **Duale Liste**

Stimmen

Lemke, Claudia	(FB 2)	10
-----------------------	---------------	-----------

Akademische Mitarbeiterinnen

Wahlberechtigte: 23

abgegebene Stimmen: 5

davon gültige: 5

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 21,7 %

Liste 1: - *kein Listenname* -

Stimmen

Dausch, Lily	(HTMI)	5
---------------------	---------------	----------

Studierende

Wahlberechtigte: 736

abgegebene Stimmen: 10

davon gültige: 10

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 1,4 %

Liste 1: - **kein Listenname** -

Stimme

Will, Henriette	(FB 2)	10
------------------------	---------------	-----------

Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung

- *kein Wahlvorschlag* -

FRAUENRAT FB 3
DEZENTRALER FRAUENRAT
Professorinnen
Wahlberechtigte: 12
abgegebene Stimmen: 11
davon gültige: 11
davon ungültige: 0
Wahlbeteiligung in v. H.: 92,3 %

Liste 1: **Professorinnen für den Frauenrat**

Stimmen

Hagelskamp, Carolin	(FB 3)	11
----------------------------	---------------	-----------

Akademische Mitarbeiterinnen

Wahlberechtigte: 28

abgegebene Stimmen: 5

davon gültige: 5

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 17,9 %

Liste 1: WiMi FB 3

		Stimmen
1.	Krautz, Maria (FB 3)	3
2.	Haas, Diana (FB 3)	2

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Studierende

Wahlberechtigte: 1.046

abgegebene Stimmen: 28

davon gültige: 18

davon ungültige: 10

Wahlbeteiligung in v. H.: 2,7 %

Liste 1: **Kandidatur VS**

Stimmen

Schleweis, Verena	(FB 3)	18
--------------------------	---------------	-----------

Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung

- *kein Wahlvorschlag* -

FRAUENRAT FB 4
DEZENTRALER FRAUENRAT
Professorinnen

- kein Wahlvorschlag -

Akademische Mitarbeiterinnen

Wahlberechtigte: 23

abgegebene Stimmen: 1

davon gültige: 1

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 4,3 %

Liste 1: - *kein Listenname* –

Stimmen

Müller-Lukoschek, Jutta (FB 4)	1
---------------------------------------	----------

Studierende

Wahlberechtigte: 375

abgegebene Stimmen: 25

davon gültige: 25

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 6,7 %

Liste 1: - *kein Listenname* -

		Stimmen
1. Kluge, Karoline	(FB 4)	11
2. Hübscher, Patricia	(FB 4)	8 (Stellv. 1)
3. Weiler, Vanessa	(FB 4)	6 (Stellv. 2)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO nur für die Mehrheitswahl. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung

Wahlberechtigte: 10

abgegebene Stimmen: 9

davon gültige: 9

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 90,0 %

Liste 1: - **kein Listenname** -

		Stimmen
1. Schwolow, Anke	(FB 4)	6
2. Wiangke, Sarah	(FB 4)	3 (Stellv.)
3. Bläßing, Ulrike	(FB 4)	0

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO für die Mehrheitswahl. Dadurch ist Frau Ulrike Bläßing keine Nachrückerin und so auch keine Stellvertreterin.

FRAUENRAT FB 5
DEZENTRALER FRAUENRAT

Professorinnen

Wahlberechtigte: 13

abgegebene Stimmen: 11

davon gültige: 11

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 84,6 %

Liste 1: Professorinnen Frauenrat FB5

		Stimmen
1. Bartsch, Christine	(FB 5)	4
2. Ignor-Dießner, Annika	(FB 5)	2 (Stellv. 2)
3. Berger, Anja	(FB 5)	2 (Stellv. 3)
4. Hunold, Daniela	(FB 5)	0
5. Hollmann, Tanja	(FB 5)	3 (Stellv. 1)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Die Regelung, dass mit 0 Stimmen es nicht möglich ist, nachzurücken, gilt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 WahlO für die Mehrheitswahl. Daher ist Daniela Hunold keine Nachrückerin und folglich auch keine Stellvertreterin. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Akademische Mitarbeiterinnen

Wahlberechtigte: 64

abgegebene Stimmen: 15

davon gültige: 15

davon ungültige: 0

Wahlbeteiligung in v. H.: 23,4 %

Liste 1: Akademikerinnen für den FB 5

		Stimmen
1. Binder, Henriette	(FB 5)	11
2. Dangelmeier, Tamara	(FB 5)	1 (Stellv. 2)
3. Nowicki, Kathrin	(FB 5)	3 (Stellv. 1)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Stellvertretung nicht im Belieben des Wahlvorschlags liegt, sondern sich fix aus der demokratisch ermittelten Stimmenzahl und bei Gleichheit aus der Reihenfolge der Listenplätze des Wahlvorschlags ergibt. Mit anderen Worten kann bei einer zu vertretenden Person nur auf den ersten Stellvertreter zurückgegriffen werden. Nur wenn diese Person verhindert ist, kann der zweite Stellvertreter aktiviert werden.

Studierende

- kein Wahlvorschlag -

Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung

Wahlberechtigte: 18

abgegebene Stimmen: 12

davon gültige:

davon ungültige: 2

Wahlbeteiligung in v. H.: 66,7 %

Liste 1: **MTSV FÜR FB 5**

Stimmen

1. Stock, Jennifer	(FB 5)	7
2. Bertok, Anke	(FB 5)	3 (Stellv.)

Gemäß § 28 Absatz 4 der Wahlordnung (WahlO) kann sich ein Mitglied eines Gremiums im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen. Dieser ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 bei einer Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber des Wahlvorschlags mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Die Stellvertretung ist in der Übersicht mit (Stellv.) gekennzeichnet. Wenn mehr gewählte Personen vertreten werden müssen, sind die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Nachrückpositionen berufen. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz maßgeblich.

FRAUENRAT BPS
DEZENTRALER FRAUENRAT
Professorinnen
- kein Wahlvorschlag -

Akademische Mitarbeiterinnen
- kein Wahlvorschlag -

Studierende
- kein Wahlvorschlag -

Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung
- kein Wahlvorschlag -